

**Geschäftsordnung Amt für Kindes- und
Erwachsenenschutz Zug**

Vom 5. November 2015 (Stand 5. November 2015)

Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz,

gestützt auf Art. 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾, §§ 5a und 32 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)²⁾, §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz)³⁾, Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Januar 2013⁴⁾, Verfügung über die Delegation von Anhörungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs betreffend Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes vom 11. September 2013⁵⁾ und Verfügung der Direktion des Innern betreffend Aufsicht der Direktion des Innern über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und über das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES),

beschliesst:

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

³⁾ BGS [153.1](#)

⁴⁾ BGS [153.719](#)

⁵⁾ BGS [153.719.1](#)

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

1.1. Aufgaben und Zusammensetzung

§ 1 Aufgaben

¹ Die KESB des Kantons Zug erfüllt die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht und den Staatsverträgen.

² Die KESB erlässt die Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder

¹ Die KESB besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern (§ 33 Abs. 1 EG ZGB¹⁾).

² Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt (§ 33 Abs. 2 EG ZGB²⁾).

§ 3 Vertretung

¹ Die ordentlichen Mitglieder der KESB vertreten sich gegenseitig. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist sicherzustellen.

§ 4 Professionalität

¹ Im Sinne der vom Bundesrat geforderten Professionalität sind das Präsidium zu mindestens 80 Prozent und die Mitglieder der KESB zu mindestens 50 Prozent für die KESB tätig.

1.2. Organisation der KESB

§ 5 Kammern

¹ Die KESB organisiert sich in Kammern mit je mindestens drei Mitgliedern.

² Die Kammern werden vom Präsidium oder dem Vizepräsidium geleitet.

³ Bei Abwesenheit des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums wird der stellvertretende Vorsitz unter Berücksichtigung eines Rotationsprinzips bestimmt.

¹⁾ BGS [211.1](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

§ 6 Zuteilung

¹ Die Behördenmitglieder werden jeweils Anfang Jahr den Kammern zuteilt. Die Zuteilung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

² Bei der Zuteilung ist auf die Interdisziplinarität zu achten.

1.3. Verfahrensleitung

§ 7 Zuteilung der Verfahrensleitung

¹ Das Präsidium teilt die Verfahrensleitung einem Mitglied der KESB zu (§ 42 EG ZGB¹). Dabei berücksichtigt es die Geschäftslast und Fachgebiete der Behördenmitglieder.

§ 8 Verfahrensleitung

¹ Das verfahrensleitende Mitglied der KESB führt die ihm zugeteilten Geschäfte und bereitet die Beschlussfassung der Kammer vor. Die Erledigung des Geschäfts in Einzelzuständigkeit (§ 43 EG ZGB²) bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder der KESB führen eigene Abklärungen nach Art. 447 ZGB³) durch und ziehen bei Bedarf weitere Fachpersonen bei.

³ Zur Abklärung von rechtlichen und sozialen Sachverhalten sowie zur Abfassung von Entscheiden und Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren kann ein Auftrag an die unterstützenden Dienste (KESUD) erteilt werden.

⁴ Ist in einem Geschäft ein mutmasslich präjudizieller Vorentscheid zu treffen, können die Mitglieder der KESB die Meinung der Kammer einholen.

1.4. Anhörung

§ 9 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die betroffene Person wird durch das verfahrensleitende Mitglied der KESB angehört, soweit die Anhörung nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB⁴).

¹) BGS [211.1](#)

²) BGS [211.1](#)

³) SR [210](#)

⁴) SR [210](#)

² Das Kind wird durch das verfahrensleitende Mitglied der KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a Abs. 1 ZGB¹⁾).

§ 10 Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung

¹ Im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) erfolgt die Anhörung in aller Regel durch drei Mitglieder der KESB.

² Die Bildung von ad-hoc Kammern ist zulässig. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist soweit möglich zu berücksichtigen.

³ Wird die Anhörung von weniger als drei Mitgliedern der KESB durchgeführt, so ist dies schriftlich zu begründen.

§ 11 Anordnung und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Zuteilung und Wiederherstellung des Sorgerechts

¹ Die Anhörung zur Anordnung und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Entzug und die Wiederherstellung des Sorgerechts erfolgen in der Regel durch zwei Behördenmitglieder.

§ 12 Delegation der Anhörung

¹ Erfordern es die Umstände, kann das Präsidium oder das verfahrensleitende Mitglied der KESB die Anhörung an eine geeignete Fachperson der unterstützenden Dienste (KESUD) delegieren.

1.5. Beschlussfassung

§ 13 Zuständigkeit

¹ Die Kammern entscheiden in allen kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren. Vorbehalten bleiben Entscheidungen der Mitglieder in Einzelzuständigkeit (§ 43 EG ZGB²⁾).

§ 14 Unterstützung und Beratung

¹ Bei Bedarf nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der KESUD mit beratender Stimme an den Sitzungen der KESB teil.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

§ 15 Zirkularbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen kann auf dem Zirkularweg entschieden werden.

² Der Entscheid wird in der ordentlichen Zusammensetzung der Kammer gefällt. Bei Vertretung ist auf die Interdisziplinarität zu achten.

³ Zirkularbeschlüsse können nur einstimmig gefällt werden und sind zu protokollieren.

§ 16 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der KESB sind nicht öffentlich (Art. 451 Abs. 1 ZGB¹⁾).

§ 17 Beschlussfassung

¹ Für die Beschlussfassung gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums.

² Die Mitglieder der KESB sind zum vorbereitenden Studium der Akten, zur Teilnahme an der Sitzung und zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 18 Traktandierung

¹ Die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände erfolgt mindestens einen Arbeitstag vor der Kammersitzung durch das verfahrensleitende Behördenmitglied.

² Die Beschlussanträge zu den traktandierten Geschäften werden mit den Akten einen Arbeitstag vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt.

³ Auf nicht traktandierete Beschlussanträge wird eingetreten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kammer deren Dringlichkeit anerkennen.

§ 19 Protokollierung

¹ Über die Beschlüsse der Kammern wird Protokoll geführt.

² Zirkularbeschlüsse werden vom verfahrensleitenden Mitglied der KESB protokolliert und von den anderen Mitgliedern mitunterzeichnet.

³ Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 20 Ausstand

¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe bestimmen sich nach § 8 VRG²⁾ und ergänzend nach § 36 EG ZGB³⁾.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

³⁾ BGS [211.1](#)

² Tritt ein Behördenmitglied in den Ausstand, wird es durch ein anderes Behördenmitglied ersetzt. Dabei ist die Interdisziplinarität zu berücksichtigen.

§ 21 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Das Präsidium oder das verfahrensleitende Mitglied der KESB ist in dringenden Fällen zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen ermächtigt (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB¹) i.V.m. § 42 EG ZGB²).

2. Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

2.1. Administrative Eingliederung und Zusammensetzung

§ 22 Eingliederung KES

¹ Das KES ist administrativ der Direktion des Innern zugeordnet.

² Bei den vom kantonalen Recht an sie delegierten Aufgaben (§ 40) untersteht das KES dem administrativen und fachlichen Weisungsrecht der Direktion des Innern.

§ 23 Zusammensetzung KES

¹ Das KES setzt sich zusammen aus der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), den unterstützenden Diensten (KESUD), den Zentralen Diensten (KESZD) sowie dem Mandatszentrum (MaZ).

2.2. Amtsleitung

§ 24 Amtsleitung und Stellvertretung

¹ Das Präsidium der KESB hat gleichzeitig die Amtsleitung über das KES inne. Das stellvertretende Präsidium KESB übt auch die Stellvertretung der Amtsleitung aus.

§ 25 Aufgaben Amtsleitung

¹ Die Amtsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Strategische, operative und administrative Gesamtleitung des KES
2. Geschäftskontrolle

¹) SR [210](#)

²) BGS [211.1](#)

3. Finanz- und Rechnungswesen
4. Personalführung der Mitarbeitenden der KESB und des KES
5. Vertretung des KES und der KESB gegen aussen

§ 26 Vorsitz

¹ Die Amtsleitung führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung.

§ 27 Unterstützung

¹ Der Amtsleitung steht als beratendes Gremium die Geschäftsleitung zur Seite.

§ 28 Delegation von Aufgaben

¹ Die Amtsleitung kann Aufgaben an Mitglieder der Geschäftsleitung oder an fachlich dafür geeignete oder Mitarbeitende des KES delegieren, sofern dem nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegenstehen bzw. die Aufgaben nicht untrennbar mit der Funktion und Stellung der Amtsleitung verbunden sind.

2.3. Geschäftsleitung

§ 29 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung liegt in der Kompetenz des/der Präsidenten/in bzw. Amtsleitung oder deren Stellvertretung.

Der Geschäftsleitung gehören an:

1. Amtsleitung/Präsidium KESB
2. stellvertretende Amtsleitung/Vizepräsidium KESB
3. ein weiteres Behördenmitglied

² Der erweiterten Geschäftsleitung gehören zusätzlich an:

1. Leiter/in KESUD
2. Leiter/in KESZD
3. Leiter/in MaZ

§ 30 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung der Amtsleitung in Fragen der strategischen, operativen und administrativen Führung KES

2. Ressourcen- und Personalfragen KES
3. Organisation, Definition von Abläufen KES
4. Konzept und Zielsetzung (Leitbild) KES
5. Erlass der Geschäftsordnung
6. Erlass von Reglementen
7. Aufnehmen von fachlichen Themen und Veranlassung für deren Bearbeitung
8. Rechtsentwicklung und Praxisvereinheitlichung
9. Entwicklung von Leitlinien in Zusammenarbeit mit den Abteilungen
10. Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes
11. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen
12. Einschätzung und Berücksichtigungen von gesellschaftlichen Entwicklungen

² Das Präsidium bzw. die Amtsleitung oder deren Stellvertretung haben die Entscheidungskompetenz für alle Geschäfte (vorbehältlich der Zustimmung der kantonalen Behörden).

³ Bei Bedarf kann die erweiterte Geschäftsleitung einberufen werden.

§ 31 Unterstützung

¹ Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 32 Delegation von Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben fachlich dafür qualifizierten Mitgliedern des KES zuweisen.

§ 33 Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden einberufen durch die Amtsleitung oder auf Begehren eines Mitglieds der Geschäftsleitung.

² Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung können die Teilnahme an einer Geschäftsleitungssitzung oder eine Sitzung mit der Gesamtgeschäftsleitung beim Präsidium bzw. bei der Amtsleitung oder deren Stellvertretung beantragen.

³ Die Geschäftsleitung tagt, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

2.4. Unterstützende Dienste (KESUD)

§ 34 Zusammensetzung

¹ Zu den KESUD gehören der Rechtsdienst, der Abklärungsdienst und die Fachstelle Pflegefamilie.

§ 35 Leitung

¹ Die Mitarbeitenden der KESUD unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung KESUD.

§ 36 Aufgaben

¹ Die KESUD sind insbesondere zuständig für:

1. Fachliche Unterstützung der KESB in rechtlichen und sozialarbeiterischen Fragen
2. Sachverhaltsabklärungen und Berichte zuhanden der KESB
3. Abfassung von Entscheiden zuhanden der KESB
4. Abfassen von Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren
5. Mitwirkung bei Vernehmlassungen im Rechtsetzungsverfahren
6. Verfolgung und adäquate Aufarbeitung der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuhanden der KESB
7. Entgegennahme und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen bei Kindern und Weiteleitung an das Präsidium bzw. Vizepräsidium
8. Anhörungen von Kindern
9. Teilnahme bei Anhörungen und Protokollführung inkl. bei FU

2.5. Zentrale Dienste (KESZD)

§ 37 Zusammensetzung

¹ Zu den KESZD gehören die Mitarbeitenden der Abteilungen Revisorat und Kanzlei.

§ 38 Leitung

¹ Die Mitarbeitenden der KESZD unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung KESZD.

§ 39 Aufgaben

¹ Die KESZD sind insbesondere zuständig für:

1. Zentrale Annahme von Telefongesprächen für den gesamten Behördenbereich des KES, einschliesslich Weiterleitung und/oder Informationserteilung
2. Aufnahme eingehender Gefährdungsmeldungen und Weiteilung an das Präsidium der KESB
3. Ausfertigen, Redaktion und Versand sämtlicher Entscheide der KESB
4. Führen der Klientenadministration und damit verbundener Aufgaben im Bereich der Geschäftskontrolle (Fristen, Pendenzen etc.)
5. Empfang, Betreuung und Weiterleitung des Publikumsverkehrs
6. Führung des Rechnungswesens des KES
7. Revision von Inventar, Bericht- und Rechnung bei Beistandschaften und Vormundschaften

2.6. Mandatszentrum (MaZ)

§ 40 Zusammensetzung

¹ Zum MaZ gehören die Berufsbeiständinnen und -beistände sowie die Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter des MaZ.

§ 41 Leitung

¹ Die Mitarbeitenden des MaZ unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung MaZ.

§ 42 Aufgaben

¹ Das MaZ ist insbesondere zuständig für:

1. Führung der von der KESB zugeteilten Mandate
2. Führung der Fachstelle für private Mandatspersonen (priMa-Fachstelle)
3. Allgemeine Begleitung und Instruktion der privaten Mandatspersonen
4. Qualitätssicherung und Entwicklung der Mandatsführung

Mit Sitzung vom 4. November 2015 hat die KESB diese Geschäftsordnung genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.11.2015	05.11.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/057

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	05.11.2015	05.11.2015	Erstfassung	GS 2015/057